

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

01.02.1996

7.50.19 Nr. 1

Habilitationsordnung des Fachbereichs
Ernährungs- und Haushaltswissenschaften

	FBR	HMWK	ABI.	
Habil. O. vom	11.07.1990; genehmigt	30.08.1991	15.11.1991	S. 943

Habilitationsordnung des Fachbereiches Ernährungs- und Haushaltswissenschaften (vorl. Bezeichnung) der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 11. Juli 1990

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Die Habilitation

- § 1 Zweck der Habilitation und akademischer Grad
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Habilitationsgremium und Abstimmungsverfahren
- § 4 Aufgaben des Habilitationsgremiums
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation
- § 6 Zulassung zur Habilitation
- § 7 Andere schriftliche Habilitationsleistungen
- § 8 Sprache der Habilitationsschrift
- § 9 Begutachtung der Habilitationsleistung
- § 10 Vortrag und Kolloquium
- § 11 Entscheidung über die Habilitation
- § 12 Mitteilung
- § 13 Umhabilitierung, Erweiterung der Habilitation
- § 14 Antrittsvorlesung
- § 15 Urkunde
- § 16 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 17 Ablehnung und Rücknahme der Habilitation
- § 18 Entziehung des akademischen Grades
- § 19 Rechtsbehelfe und Entscheidungen über einen Widerspruch

II. Abschnitt: Die Privatdozentin/der Privatdozent

- § 20 Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozentin/ Privatdozent
- § 21 Rechte und Pflichten

Habilitationsordnung des Fachbereichs Ernährungs- und Haushaltswissenschaften	01.02.1996	7.50.19 Nr. 1	S. 2
---	------------	----------------------	------

- § 22 Urkunde
- § 23 Ruhen der Rechte und Pflichten
- § 24 Verlust der akademischen Bezeichnung
- § 25 Erlöschen der Rechte und Pflichten der Privatdozent(inn)en

III. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

- § 26 Verleihung des akademischen Grades für Althabilitierte
- § 27 Inkrafttreten

I. Abschnitt: Die Habilitation

§ 1 Zweck der Habilitation und akademischer Grad

- (1) Durch die Habilitation soll die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen werden.
- (2) Durch die Habilitation erlangt die Bewerberin/ der Bewerber den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin/eines habilitierten Doktors. Die Habilitation berechtigt, dem Doktorgrad den Zusatz "habilitata"/"habilitatus" (abgekürzt: "habil.") hinzuzufügen .

§ 2 Habilitationsleistungen

Die Habilitation umfaßt Leistungen in Forschung und Lehre. Diese werden in der Regel durch die Habilitationsschrift und einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion (Kolloquium) nachgewiesen; § 7 bleibt unberührt.

§ 3 Habilitationsgremium und Abstimmungsverfahren

- (1) Habilitationsgremium ist der Fachbereichsrat. Die ihm angehörenden Professor(inn)en und andere habilitierte Mitglieder des Fachbereichsrates haben Stimmrecht, die übrigen Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit. § 14a Abs. 4 HHG bleibt unberührt.
- (2) Der Fachbereichsrat kann im Zusammenhang mit der Bestellung der Gutachter weitere Professor(inn)en oder habilitierte Mitglieder des Fachbereiches oder anderer Fachbereiche zur Ergänzung der fachlichen Repräsentation hinzuziehen. Sie wirken bei Entscheidungen nach § 9 Abs. 6 und § 11 Abs. 1 und 2 mit beratender Stimme mit.
- (3) Das Habilitationsgremium ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Anwesenden zustande.

§ 4 Aufgaben des Habilitationsgremiums

Das Habilitationsgremium führt das Habilitationsverfahren durch und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit diese Habilitationsordnung nicht etwas anderes vorsieht. Dazu gehört auch die Überwachung der Fristen gemäß § 5 Abs. 4.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung der Habilitation

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation wird beim Dekan eingereicht.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Ernährungs- und Haushaltswissenschaften	01.02.1996	7.50.19 Nr. 1	S. 3
---	------------	----------------------	------

(2) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer

1. den akademischen Grad eines Doktors oder einen gleichwertigen ausländischen Grad führt,
2. nicht an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung gestellt hat,
3. die Habilitationsschrift vorlegt.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher Lebenslauf mit Angabe der Staatsangehörigkeit, der auch genaue Ausführungen über den beruflichen und wissenschaftlichen Werdegang macht,
2. beglaubigte Kopien der Doktorurkunde und sonstiger Zeugnisse über Hochschulprüfungen, staatliche Prüfungen und kirchliche Prüfungen, mit denen ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
3. ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und je ein Exemplar der gedruckten Arbeiten,
4. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsversuche und eine Versicherung, daß nicht an anderer Stelle eine Zulassung zur Habilitation erfolgt ist und vor Abschluß des Verfahrens auch nicht erfolgen wird,
5. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als einen Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf; dies gilt nur für Bewerber(innen), die nicht im öffentlichen Dienst stehen,
6. sechs Exemplare einer druckreifen Habilitationsschrift mit einer Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse,
7. gegebenenfalls ein Verzeichnis, das über Art und Umfang der bisher durchgeführten Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen Auskunft gibt,
8. eine Erklärung, daß die Habilitationsschrift selbständig verfaßt und gegebenenfalls inwieweit bei der Wahl und der Bearbeitung des Themas fremde Hilfe in Anspruch genommen worden ist; auch, daß keine als die angegebenen Quellen verwandt und die wörtlich oder annähernd wörtlich aus anderen Arbeiten entnommenen Stellen als solche genau kenntlich gemacht worden sind,
9. eine Erklärung darüber, in welchem Fach oder in welchen Fächern die Habilitation angestrebt wird. Der Dekan kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation erforderlich ist. Kann eine Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise vorgelegt werden, so kann der Dekan gestatten, den erforderlichen Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Der Dekan stellt sicher, daß das Habilitationsverfahren möglichst innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen ist.

§ 6 Zulassung zur Habilitation

(1) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der Fachbereichsrat, nachdem der Dekan überprüft hat, ob die eingereichten Unterlagen vollständig sind.

(2) Die Zulassung zur Habilitation kann nur versagt werden, wenn

1. die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen nach § 5 Abs. 3 nicht vollständig sind,
3. der Fachbereich fachlich nicht zuständig ist.

Die Zulassung kann ferner versagt werden, wenn und solange der Bewerberin/dem Bewerber die Ausübung des Berufes untersagt ist, insbesondere durch eine strafrechtliche Entscheidung.

(3) Ist die Zulassung zur Habilitation beantragt, so darf vor Abschluß des Verfahrens nicht an anderer Stelle eine Meldung zur Habilitation erfolgen; widrigenfalls ist die Zulassung zu widerrufen.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Ernährungs- und Haushaltswissenschaften	01.02.1996	7.50.19 Nr. 1	S. 4
---	------------	----------------------	------

§ 7 Andere schriftliche Habilitationsleistungen

(1) Statt einer Habilitationsschrift können ausnahmsweise auch

1. eine oder mehrere bereits veröffentlichte oder
2. bereits veröffentlichte und noch nicht veröffentlichte andere wissenschaftliche Arbeiten als Habilitationsleistungen eingereicht werden.

In beiden Fällen dürfen die eingereichten Arbeiten nicht schon in anderen Prüfungsverfahren vorgelegt worden sein. Die Publikation der jüngsten Arbeit soll nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Über Ausnahmen entscheidet das Habilitationsgremium.

(2) Die Vorschriften über die Habilitationsschrift finden auf andere schriftliche Habilitationsleistungen im Sinne des Abs. 1 entsprechend Anwendung.

§ 8 Sprache der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache abgefaßt sein; über Ausnahmen entscheidet das Habilitationsgremium.

§ 9 Begutachtung der Habilitationsleistung

(1) Nach der Zulassung zur Habilitation bestellt das Habilitationsgremium mindestens drei Gutachter. Ein Gutachter muß hauptamtliche(r) Professor(in) des Fachbereichs Ernährungs- und Haushaltswissenschaften sein. Mindestens ein Gutachter muß einem anderen fachlich verwandten Fachbereich/Fakultät der Justus-Liebig-Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Weitere Gutachter können aus dem Fachbereich Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, anderen Fachbereichen der Justus-Liebig-Universität Gießen und aus anderen wissenschaftlichen Hochschulen bestellt werden.

(2) Gutachter können sein: Universitätsprofessor(inn)en, entpflichtete Professor(inn)en und Universitätsprofessor(inn)en im Ruhestand, außerplanmäßige Professor(inn)en, Honorarprofessor(inn)en, sofern sie habilitiert sind, Hochschuldozent(inn)en und Privatdozent(inn)en.

(3) Die Gutachten sollen möglichst innerhalb von drei Monaten beim Dekan eingereicht werden.

(4) Nach der Einreichung der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit allen Gutachten vier Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme aus. Einsicht können nehmen:

1. die Mitglieder des Habilitationsgremiums, auch soweit sie nicht stimmberechtigt sind,
2. die Professor(inn)en und die habilitierten Mitglieder des Fachbereiches Ernährungs- und Haushaltswissenschaften.

Der Dekan teilt allen, die zur Einsichtnahme berechtigt sind, den Namen der Bewerberin/des Bewerbers, den Titel der Habilitationsschrift, die Zusammenfassung der Ergebnisse durch den Bewerber und die Empfehlungen der Gutachter sowie Beginn und Ende der Auslegungsfrist mit; die Mitteilung gilt als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie spätestens zwei Tage vor der Auslegung erfolgt und aktenkundig gemacht worden ist.

(5) Die Personen nach Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 können ein Zusatzgutachten beifügen. Der Dekan unterrichtet die nach Abs. 4 Satz 2 zur Einsichtnahme Berechtigten über den Eingang von Zusatzgutachten.

(6) Nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet das Habilitationsgremium über die Annahme der Habilitationsschrift in geheimer Abstimmung.

(7) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, so kann das Habilitationsgesuch nur mit einer anderen Habilitationsschrift erneut gestellt werden. Die abgelehnte Arbeit bleibt, mit den Bewerbungsunterlagen nach § 5 (3) 1 und den Gutachten, bei den Akten des Fachbereiches.

§ 10 Vortrag und Kolloquium

(1) Nach der Annahme der Habilitationsschrift lädt der Dekan die Bewerberin/den Bewerber zu einem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion (Kolloquium) ein. Der Dekan lädt hierzu Habilitationsgremium und Gutachter ein. Vortrag und Kolloquium sind universitätsöffentlich.

(2) Für den Vortrag hat die Bewerberin/der Bewerber auf Aufforderung dem Dekan drei Themen einzureichen, die dem Fach oder den Fächern entnommen sind, für das oder für die die Bewerberin/der Bewerber die Habilitation anstrebt. Unter diesen Themen wählt der Dekan, nach Rücksprache mit den Gutachtern, eines aus. Der Dekan gibt das ausgewählte Thema der Bewerberin/dem Bewerber zwei Wochen vor dem Tag des Vortrages bekannt. Der Vortrag soll etwa 30 Minuten dauern.

(3) Zweck des unmittelbar an den Vortrag anschließenden Kolloquiums ist es, den Eindruck von den Fähigkeiten und dem Wissen der Bewerberin/des Bewerbers zu vervollständigen.

(4) Vortrag und Kolloquium werden vom Dekan geleitet. Frage- und Erwiderungsrecht haben Mitglieder des Habilitationsgremiums, Gutachter sowie die weiteren Professor(inn)en und habilitierten Mitglieder des Fachbereiches.

(5) Entsprechen Vortrag und Kolloquium nicht den Anforderungen, kann dieser Abschnitt der Habilitation einmal wiederholt werden; die Bewerberin/der Bewerber muß dann drei neue Themen zur Auswahl stellen.

§ 11 Entscheidung über die Habilitation

(1) Unmittelbar nach Beendigung des Kolloquiums berät und entscheidet das Habilitationsgremium über die Habilitation. Beratung und Entscheidung sind nicht öffentlich. Nicht dem Habilitationsgremium angehörige Gutachter sind berechtigt, an der Beratung teilzunehmen.

(2) Das Habilitationsgremium legt fest, in welchem Fach oder in welchen Fächern die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen worden ist. Dabei ist es an den Antrag der Bewerberin/des Bewerbers nicht gebunden.

(3) Der Dekan gibt der Bewerberin/dem Bewerber die Entscheidung sofort im Beisein der Mitglieder des Habilitationsgremiums, ggf. auch der Gutachter, bekannt.

§ 12 Mitteilung

Lehnt das Habilitationsgremium die Habilitation ab, so erteilt der Dekan einen schriftlichen Bescheid, der die wesentlichen Gründe der Entscheidung und eine Rechtsmittelbelehrung enthält.

§ 13 Umhabilitierung, Erweiterung der Habilitation

(1) Auf eine Umhabilitierung und die Erweiterung der Habilitation finden §§ 2 bis 11 entsprechend Anwendung. Der Dekan kann von der Vorlage der Unterlagen nach § 5 Abs. 3 absehen, die für die Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

(2) Der Antrag auf Umhabilitierung muß mit dem Antrag verbunden werden, die Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ führen zu dürfen, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller nicht bereits zur/zum außerplanmäßigen (oder Honorar-) Professor(in) ernannt ist.

§ 14 Antrittsvorlesung

Das Habilitationsverfahren und eine Umhabilitierung werden durch eine öffentliche Antrittsvorlesung abgeschlossen. Die Bewerberin/der Bewerber nennt das Thema der Antrittsvorlesung nach Aufforderung

Habilitationsordnung des Fachbereichs Ernährungs- und Haushaltswissenschaften	01.02.1996	7.50.19 Nr. 1	S. 6
---	------------	----------------------	------

durch den Dekan spätestens 14 Tage vor dem Termin. Der Dekan setzt Ort und Datum der Antrittsvorlesung fest und lädt dazu ein.

§ 15 Urkunde

(1) Unmittelbar im Anschluß an die Antrittsvorlesung überreicht der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber in feierlicher Form die Habilitationsurkunde mit dem Datum des Tages, an dem die letzte Habilitationsleistung (Vortrag und Kolloquium) erbracht worden ist.

(2) Die Urkunde bezeichnet das Fach oder die Fächer, in denen die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre nachgewiesen worden ist; in der Urkunde wird die Verleihung des akademischen Grades einer habilitierten Doktorin/eines habilitierten Doktors ausgesprochen. Die Urkunde wird vom Fachbereich ausgestellt; sie ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie gegebenenfalls dem Siegel des Fachbereiches zu versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(4) Der Dekan teilt dem zuständigen Ministerium für Wissenschaft und Kunst auf dem Dienstweg mit Beifügung einer Kopie der Urkunde den Vollzug der Habilitation mit.

§ 16 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Die Bewerberin/der Bewerber hat die Habilitationsschrift innerhalb von zwei Jahren nach der Aushändigung der Habilitationsurkunde entsprechend den für Dissertationen des Fachbereiches geltenden Regelungen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist deutlich als "Habilitationschrift des Fachbereiches Ernährungs- und Haushaltswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen" zu kennzeichnen.

(2) Der Fachbereichsrat kann die Frist für die Veröffentlichung verlängern; der Antrag ist so zeitig zu stellen, daß der Fachbereichsrat vor Ablauf der Frist darüber entscheiden kann.

(3) Wurde eine bereits veröffentlichte Arbeit als Habilitationsschrift anerkannt, so kann das Habilitationsgremium in dem Beschluß über die Habilitation aussprechen, daß die Abgabe von gedruckten Exemplaren nicht erforderlich ist.

§ 17 Verweigerung und Rücknahme der Habilitation

(1) Das Habilitationsgremium verweigert den Vollzug der Habilitation, wenn sich vor Abschluß des Verfahrens durch Aushändigung der Urkunde herausstellt, daß

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation nicht gegeben waren oder
2. die Bewerberin/der Bewerber im Verfahren getäuscht hat.

(2) Der Fachbereichsrat kann entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Rücknahme der Habilitation aussprechen, wenn für die Habilitation die rechtlichen Voraussetzungen nicht bestanden haben. Der Fachbereichsrat kann die Habilitation ferner zurücknehmen, wenn der Habilitierte ohne ausreichenden Grund nicht fristgerecht seiner Veröffentlichungspflicht nach § 16 Abs. 1 nachkommt.

(3) Vor dem Beschluß über die Verweigerung oder die Rücknahme der Habilitation ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 18 Entziehung des Akademischen Grades

Die Entziehung des Akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Ernährungs- und Haushaltswissenschaften	01.02.1996	7.50.19 Nr. 1	S. 7
---	------------	----------------------	------

§ 19 Rechtsbehelfe und Entscheidungen über einen Widerspruch

(1) Über einen Einspruch gegen Entscheidungen, die der Dekan getroffen hat, entscheidet das Habilitationsgremium.

(2) Über einen Widerspruch im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Ständige Ausschuß II.

II. Abschnitt: Die Privatdozentin/der Privatdozent

§ 20 Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozentin/Privatdozent

Auf Antrag der/des Habilitierten verleiht der Fachbereich die akademische Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent".

§ 21 Rechte und Pflichten

(1) Privatdozent(inn)en sind zur Lehre berechtigt und verpflichtet.

(2) Zugleich mit der Verleihung der akademischen Bezeichnung spricht der Fachbereichsrat die Berechtigung der Privatdozentin/des Privatdozenten zur Lehre (venia legendi) aus. Die Beteiligung der Privatdozent(inn)en an Hochschulprüfungen richtet sich nach den Prüfungsordnungen.

(3) Die Privatdozentin/der Privatdozent muß in jedem Semester wenigstens eine Lehrveranstaltung ankündigen. Die Lehrverpflichtung beträgt zwei Semesterwochenstunden. Eine Veranstaltung muß gehalten werden, wenn mindestens drei Teilnehmer anwesend sind.

§ 22 Urkunde

Über die Verleihung der akademischen Bezeichnung "Privatdozentin"/"Privatdozent" stellt der Fachbereich eine Urkunde aus, in der auch die venia legendi genau zu bezeichnen ist. Die Urkunde ist vom Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie gegebenenfalls des Fachbereiches zu versehen.

§ 23 Ruhen der Rechte und Pflichten

Die Privatdozentin/der Privatdozent kann auf Antrag für jeweils höchstens zwei Semester durch den Dekan von den Rechten und Pflichten nach § 21 entbunden werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 24 Verlust der akademischen Bezeichnung

(1) Privatdozent(inn)en, die ohne Zustimmung des Dekans oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinanderfolgende Semester keine Lehrtätigkeit ausüben, verlieren das Recht, die Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ zu führen. Den Verlust stellt der Dekan nach Anhörung der Betroffenen durch Bescheid fest. Der Verlust tritt nicht ein, wenn die Lehrtätigkeit nach Erreichen des fünfundsiebzehnten Lebensjahres eingestellt wird.

(2) Im übrigen richtet sich der Verlust der akademischen Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ auf Grund eines Verzichtes, einer Rücknahme oder eines Widerrufs nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Habilitationsordnung des Fachbereichs Ernährungs- und Haushaltswissenschaften	01.02.1996	7.50.19 Nr. 1	S. 8
---	------------	----------------------	------

§ 25 Erlöschen der Rechte und Pflichten der Privatdozent(inn)en

Die Rechte und Pflichten der Privatdozent(inn)en nach § 21 erlöschen

1. mit dem Verlust des Rechts, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ zu führen (§ 24),
2. mit der Übertragung eines Hauptamtes als Professor an einer wissenschaftlichen Hochschule,
3. mit der Habilitation an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
4. mit der Verleihung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“ oder „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“.

III. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

§ 26 Verleihung des akademischen Grades für Althabilitierte

(1) Wer sich in der ehemaligen Landwirtschaftlichen Fakultät oder in einem der ehemaligen Fachbereiche 16 (Angewandte Biologie/Angewandte Biologie und Umweltsicherung), 17 (Angewandte Genetik und Leistungsphysiologie der Tiere), 18 (Veterinärmedizin und Tierzucht), 19 (Ernährungswissenschaften), 20 (Nahrungswirtschafts- und Haushaltswissenschaften) und 21 (Umweltsicherung) der Justus-Liebig-Universität Gießen in einem Fach der Agrarwissenschaft habilitiert hat, kann die Verleihung des akademischen Grades einer habilitierten Doktorin/eines habilitierten Doktors beantragen. Der Dekan stellt hierüber eine Urkunde aus, mit der die Habilitationsurkunde ergänzt wird.

(2) Der Fachbereichsrat kann die nachträgliche Verleihung des akademischen Grades ablehnen, wenn der Fachbereich für keines der Fächer der Habilitation zuständig ist.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Zugleich findet die "Habilitationsordnung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen" vom 6. Februar 1967 (ABl. S. 341) für Habilitationen des Fachbereiches Ernährungs- und Haushaltswissenschaften keine Anwendung mehr.

(2) Habilitationsverfahren, deren Eröffnung vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt worden sind, sind nach altem Recht zu Ende zu führen.

Gießen, den 11. Juli 1990

Prof. Dr. phil. Rosemarie von Schweitzer
Dekanin des Fachbereichs
Ernährungs- und Haushaltswissenschaften